

ENTWURF

Gesetz über Änderungen der Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 6/2000, festgelegte Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk wird im Bereich Urschenböckgasse - Litfaßstraße wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk beginnt im nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes 1970/18, Katastralgemeinde Simmering, auf den die in der Modecenterstraße verlaufende derzeitige Bezirksgrenze von Nordosten kommend trifft. Sie verläuft von diesem Punkt aus entlang der nördlichen Begrenzung der Urschenböckgasse, die gleichzeitig die südliche Grenze des Bahngrundstückes 1970/1, Katastralgemeinde Simmering, ist und in der Natur durch einen Zaun erkennbar ist, nach Nordwesten und mündet in weiterer Folge in die in dieser Begrenzung verlaufende bisherige Bezirksgrenze ein. Im Bereich der Litfaßstraße wird diese bisherige Bezirksgrenze geradlinig so weit verlängert, bis sie den nordwestlichen Straßenrand der Litfaßstraße erreicht. In diesem Schnittpunkt winkelt die neue Bezirksgrenze nach Südwesten ab und verläuft längs des nordwestlichen Straßenrandes der Litfaßstraße, bis sie an der Ecke zur Rinnböckstraße wieder auf die derzeitige Bezirksgrenze trifft.
2. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die derzeitige Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk im Bereich Urschenböckgasse - Litfaßstraße stimmt nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten überein.

Ziel:

Es soll ein klarer und für jedermann leicht feststellbarer Grenzverlauf im genannten Bereich geschaffen werden.

Lösung:

Die Grenze wird im genannten Bereich neu festgelegt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltende Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk im Bereich Urschenböckgasse - Litfaßstraße wurde durch das Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18/1954, festgelegt, wobei dessen § 2 auf die Grenzen der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke verweist.

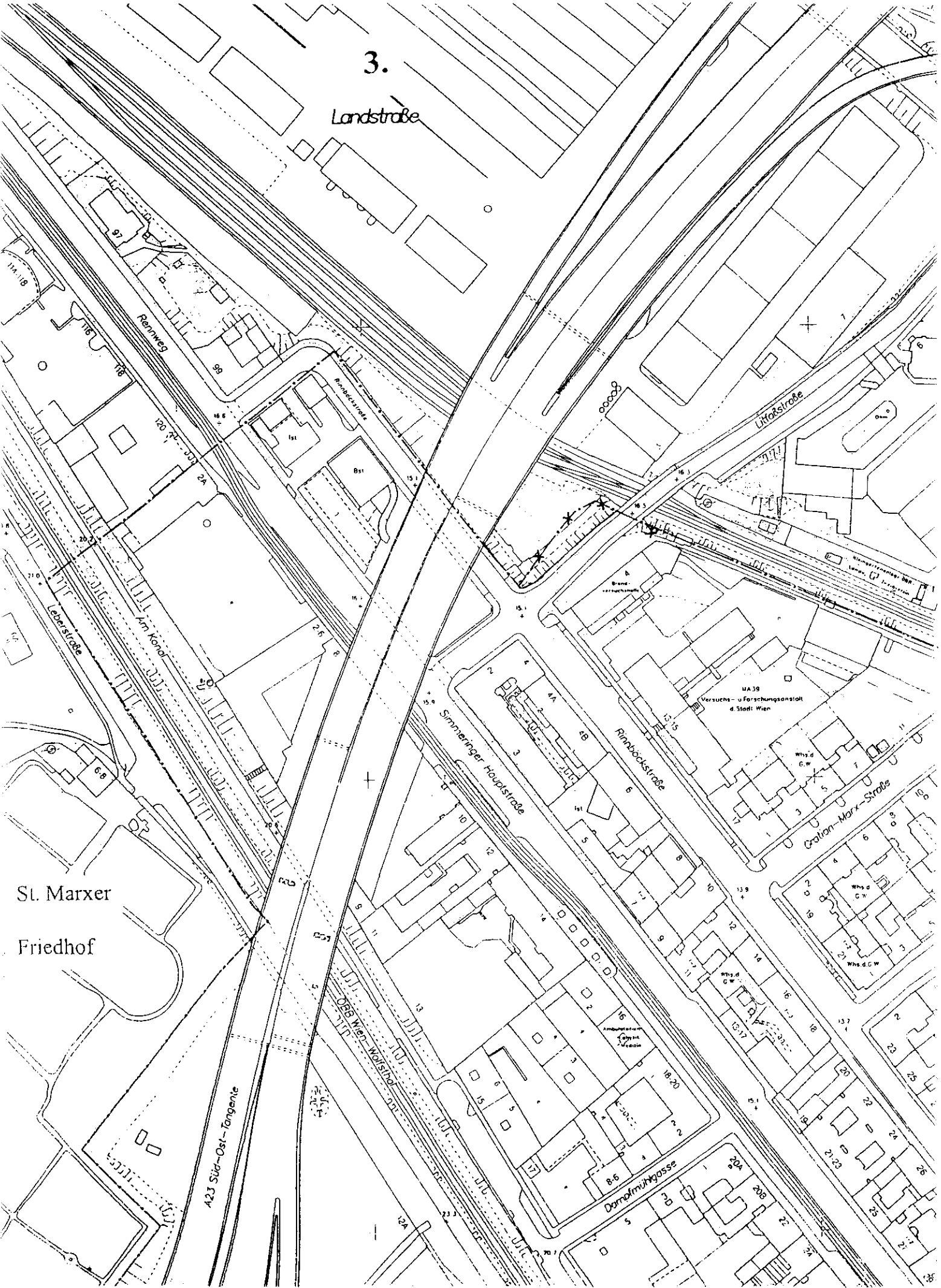
Dieser Grenzverlauf stimmt mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten nicht mehr überein. Insbesondere durchschneidet die derzeitige Bezirksgrenze Böschungen und im weiteren Verlauf der Urschenböckgasse auch einen Gehsteig, sodass dieser sowohl im 3. als auch im 11. Bezirk zu liegen kommt.

Nunmehr soll die Bezirksgrenze im Bereich der Urschenböckgasse der Grenze des öffentlichen Gutes mit dem Bahngrundstück 1970/1, Katastralgemeinde Simmering, folgen, sodass der erwähnte Gehsteig zur Gänze im 11. Bezirk zu liegen kommt. Im Bereich der Litfaßstraße wird einerseits eine Unebenheit in der längs des Bahngrundes verlaufenden Bezirksgrenze ausgeglichen, andererseits die Fläche nordwestlich der Litfaßstraße dem 3. Bezirk zugewiesen, sodass die Bezirksgrenze zwischen dem Bahngrund und der Rinnböckstraße dem nordwestlichen Straßenrand der Litfaßstraße folgt.

Die Bezirksvertretungen der beiden betroffenen Bezirke haben dieser Änderung zugestimmt.

3.

Landstraße



St. Marxer

Friedhof

A23 Süd-Ost-Tangente

OBSt Wien-Mollsbahn

Dornmühlgasse

MA 39
Versuchs- u Forschungsanstalt
d. Stadt Wien

Grafton-Marx-Strasse

Simmeringer Hauptstraße

Rinnböckstraße

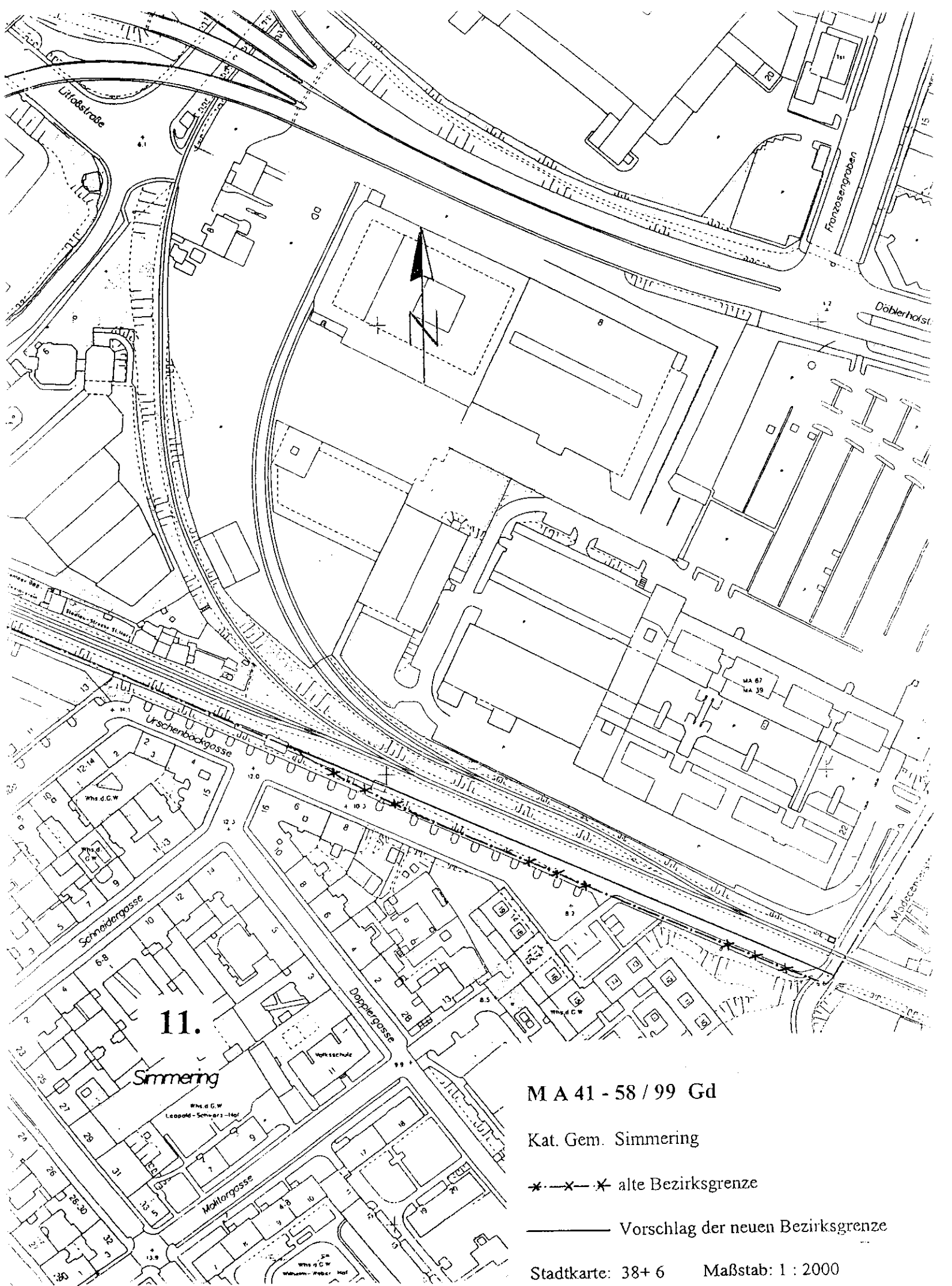
Rennweg

Ulrastraße

Probststraße

Leberstraße

An Koro



11.

Simmering

M A 41 - 58 / 99 Gd

Kat. Gem. Simmering

-x- alte Bezirksgrenze

— Vorschlag der neuen Bezirksgrenze

Stadtkarte: 38+ 6

Maßstab: 1 : 2000